

# GESETZ DER OFFENEN TÜR

## Das Partizipationsgesetz (PartMigG) in seiner Bedeutung für die Bezirke

Betül Gülşen & Kathleen Jäger  
Fachstelle PartMigG

07.11.2023



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



1 • **Ziele**  
• Grundsätze **Begriffsbestimmungen** Geltungsbereich

2 • **Migrationsgesellschaftliche Ausrichtung**  
• **Migrationsgesellschaftliche Kompetenz**

3 • **Datenerhebung**  
• **Förderung der Beschäftigung (Ausschreibungen, Auswahl, Einstellung)**

4 • **Bezirksbeauftragte** Landesbeirat  
• **Bezirksbeiräte** Roma-Beirat

5 • **Mitarbeitendenbefragung**  
• **Berichtspflicht und Teilhabemonitoring**



# Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

**§ 1**  
Ziel des  
Gesetzes

**§ 2**  
Grundsätze

**§ 3**  
Begriffsbestimmungen

**§ 4**  
Geltungsbereich



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

**BERLIN**



## Abschnitt 2: Migrationsgesellschaftliche Ausrichtung der Berliner Verwaltung

**§ 5**  
Maßnahmen zur  
Berücksichtigung  
migrationsgesellschaftlicher  
Belange

**§ 6**  
Stärkung der  
migrationsgesellschaftlichen  
Kompetenz

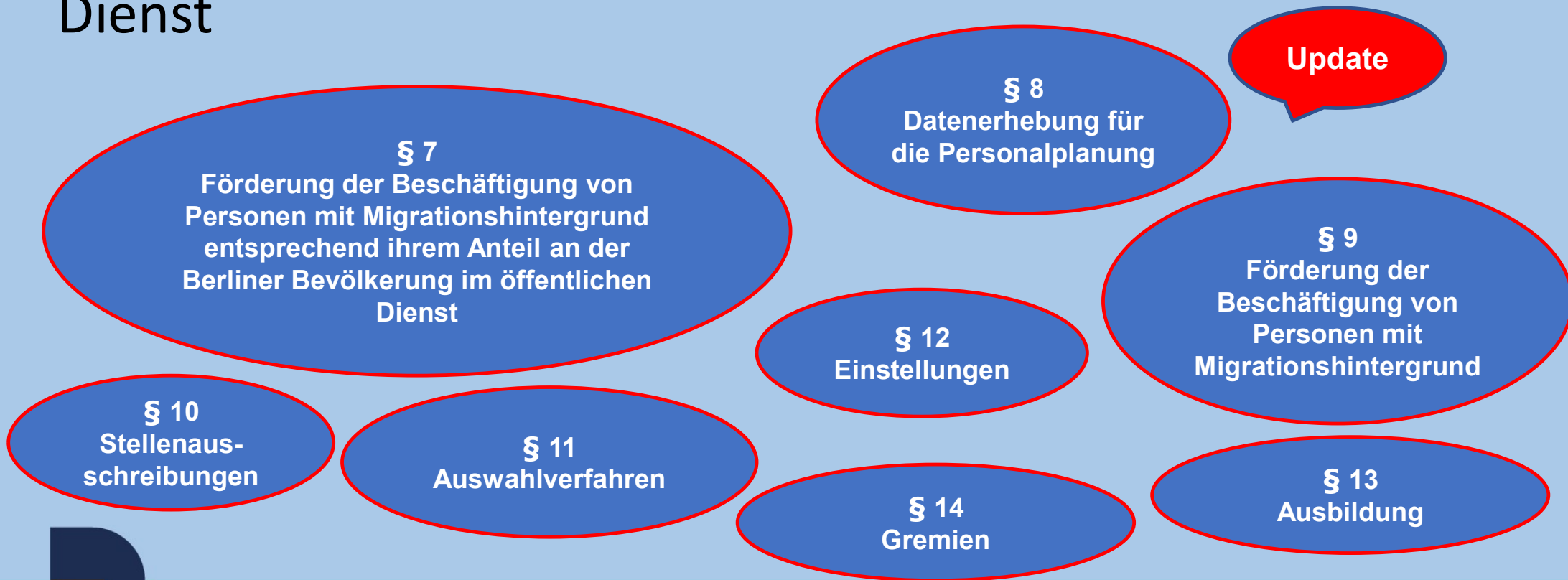


Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

**BERLIN**



# Abschnitt 3: Gezielte Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst



# Abschnitt 4: und Beiräte für Partizipation, Integration und Migration

**§ 15**  
Beauftragte des  
Senats von Berlin für  
Partizipation,  
Integration und  
Migration

**§ 16**  
Bezirksbeauftragte  
für Partizipation  
und Integration

**§ 17**  
Landesbeirat für  
Partizipation

**§ 18**  
Beirat für  
Angelegenheiten  
von Roma und  
Sinti

**§ 19**  
Bezirksbeiräte für  
Partizipation und  
Integration



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

**BERLIN**



# Abschnitt 5 - Mitarbeitendenbefragung, Berichtspflicht und Teilhabemonitoring

**§ 20**  
**Mitarbeitendenbefragung  
zur Situation von  
Beschäftigten mit  
Migrationsgeschichte**

**§ 21**  
**Berichtspflicht und  
Teilhabemonitoring**



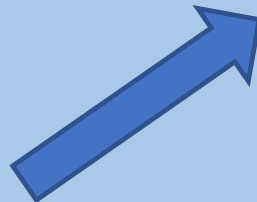
Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

**BERLIN**



# Ziele des PartMigG

- → Förderung der Partizipation und Stärkung der Integration und
- → Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhaben von Personen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen  
(§ 1 S. 1)



## § 1

### Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der Partizipation und Stärkung der Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen in der durch Vielfalt und Migration geprägten Berliner Stadtgesellschaft (Migrationsgesellschaft). Um dieses Ziel zu erreichen soll das Land Berlin insbesondere

1. die Belange von Personen mit Migrationsgeschichte im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung berücksichtigen, die migrationsgesellschaftliche Ausrichtung in seinem Verantwortungsbereich fördern und die migrationsgesellschaftliche Kompetenz der Berliner Verwaltung weiter stärken,
2. die Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund gemäß ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin gezielt fördern und
3. die die Partizipation fördernden Strukturen auf Landes- und Bezirksebene sichern und weiterentwickeln sowie Personen mit Migrationsgeschichte und ihre zivilgesellschaftlichen Organisationen fördern, einbinden und unterstützen.



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

**BERLIN**



## Konkreter: Drei Ziele (§ 1 S. 2)

1. Ausrichtung des Öffentlichen Dienstes (ÖD) auf die Migrationsgesellschaft
2. die Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund gemäß ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin gezielt fördern
3. Partizipation fördernde Strukturen sichern und weiterentwickeln, Menschen mit Migrationsgeschichte und ihre zivilgesellschaftlichen Organisationen fördern, einbinden und unterstützen



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



## Begriffsbestimmungen - § 3

- (1) Als **Personen mit Migrationsgeschichte** gelten Personen mit Migrationshintergrund, Personen, die rassistisch diskriminiert werden und Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen.
- (2) Eine Person verfügt über einen **Migrationshintergrund**, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



## Geltungsbereich - § 4 Absatz 1 - direkt

(1) Dieses Gesetz gilt für die **Berliner Verwaltung**, für landesunmittelbare **öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen**, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen).

→ u.a. Senatsverwaltungen, Bezirksverwaltung, Schulen, Polizei, Schulen, Kultureinrichtungen, Anstalten des ÖR (BVG, BSR, Wasserbetriebe)



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



## Geltungsbereich - § 4 Absatz 2 - entsprechend

(2) Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar **Mehrheitsbeteiligungen** an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, **wirkt es darauf hin**, dass die **Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes** auch von diesen **beachtet und die Maßnahmen entsprechend umgesetzt** werden. Soweit es **Minderheitsbeteiligungen** an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, wird es sich **dafür einsetzen**, dass die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes **Beachtung finden und die Maßnahmen entsprechend umgesetzt** werden.



# Ziel 1: Migrationsgesellschaftliche Ausrichtung

- **Fachliche Ausrichtung des Öffentlichen Diensts auf Migrationsgesellschaft**
- Beteiligung Zivilgesellschaft und MSO
- Unterstützung/Begleitung durch IntMig-Beauftragte/  
Fachstelle PartMigG
- **Berichterstattung**



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



# Maßnahmen zur Berücksichtigung migrationsgesellschaftlicher Belange - § 5

- (1) Im eigenen Zuständigkeitsbereich Belange der Migrationsgesellschaft berücksichtigen; Aufgabenwahrnehmung bedarfs- und zielgruppengerecht
- (2) Umsetzung der 3 Ziele des PartMigG ist besondere Aufgabe der Führungskräfte, bei deren Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen
- (3) - (5) Senat ergreift landesweit Maßnahmen; Berücksichtigung beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen; Zusammenspiel mit LADG



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



# Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz - § 6

- (1) Erwerb in Fortbildungen (auch mit Diversity Kompetenz)
  
- (2) Bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung, fachlichen Leistung zu berücksichtigen

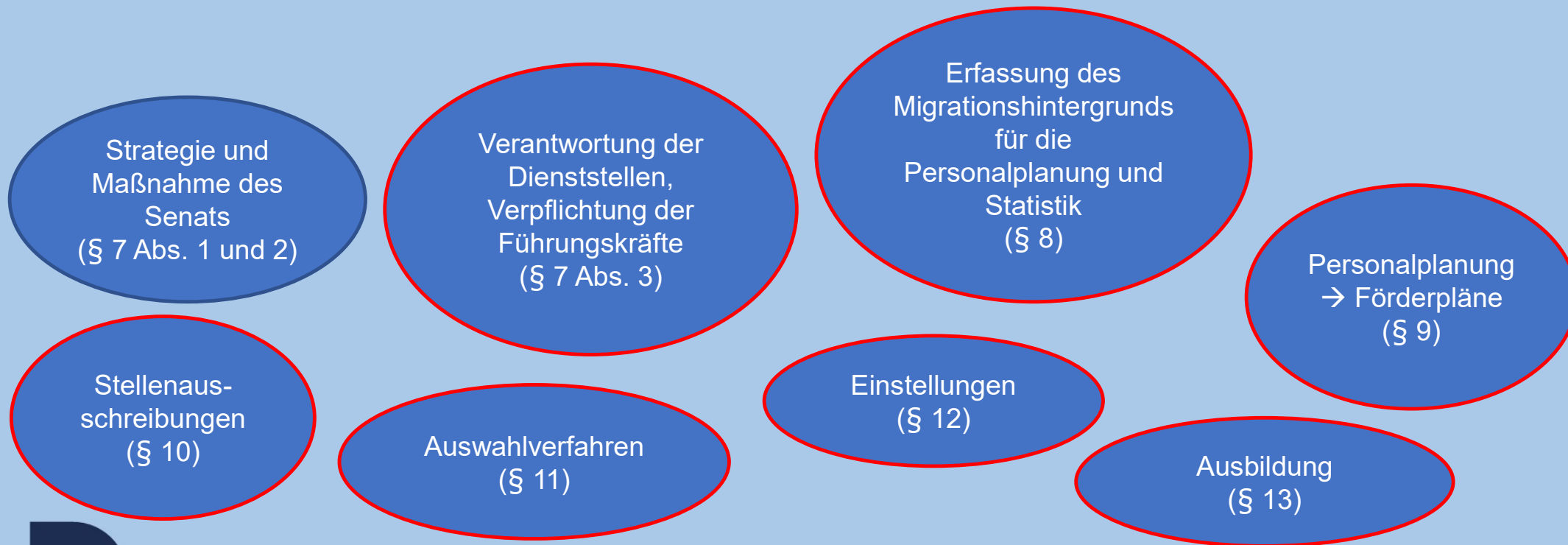


Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

**BERLIN**



## Ziel 2: Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst



# Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrations**hintergrund** im öffentlichen Dienst - § 7

- Senatsstrategie und landesweite Maßnahmen
- Verantwortung der Dienststellen
- Verpflichtung der Führungskräfte



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



# Datenerhebung für die Personalplanung - § 8

- Erfassung des Migrations**hintergrunds** von Bewerbenden und Beschäftigten (nach Einwilligung!) (Abs. 1)
- Vorherige Information der Befragten
- Aus der Praxis: IPV, REXX – und alle anderen?



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



# Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund - § 9

- ab 40 Beschäftigten Bestandsaufnahme (Besoldungs-/Entgeltgruppe, Vorgesetzten- und Leitungsebene, Auszubildenden, Beamtenanwärter:innen) (Abs. 1)
- Förderplan (für 5 Jahre, Anpassung nach spätestens 3 Jahren) (Abs. 2) – Inhalt:
  - Maßnahmen der Personalgewinnung (Abs. 3), mindestens Festlegungen wann mit welchen Maßnahmen Ziele erreicht werden sollen (Abs. 4)
  - Anteil von Beschäftigten mit MH sicherstellen (auf allen Ebenen) → Zielvorgaben (Abs. 3)
  - Auf landesweite Maßnahmen darf zurückgegriffen werden (Abs. 5)



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



# Stellenausschreibungen- § 10

- Bewerbungen von Personen mit Migrationsgeschichte (Abs. 1)

„Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.“

„Bewerbungen von Menschen mit Migrationsgeschichte, die die Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.“

„Die Berliner Justiz fördert aktiv Gleichstellung. Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Personen mit eigener oder familiärer Migrations- oder Fluchtgeschichte werden besonders ermutigt, sich zu bewerben.“

(Karriereportal Berlin, 18.10.2022 „Jurist“)



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



# Stellenausschreibungen- § 10

- Zur gezielten Ansprache von Personen mit Migrationsgeschichte zusätzlich geeignete Personalmarketingmaßnahmen (Abs. 2)



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



# Auswahlverfahren - § 11

- Mindestens so viele Bewerbende mit Migrationshintergrund einzuladen, wie Anteil an Bevölkerung (sofern erforderliche Qualifikation und ausreichende Bewerbungen) (Abs. 1)
- Dokumentation (Abs. 2)
- Anleitung von Dritten (Abs. 3)



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



## Einstellungen - § 12

- Personen mit Migrationshintergrund mit gleichwertiger Qualifikation sollen gezielt geworben und in besonderem Maße berücksichtigt werden, um mindestens entsprechend Bevölkerungsanteil in Ebene abzubilden (Abs. 1)
- Dokumentation (Abs. 2)



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



# Ausbildung - § 13

- Ausbildungsplätze sollen verstärkt von Personen mit Migrationshintergrund mindestens entsprechend Bevölkerungsanteil besetzt werden –
  - Einzelfallgerechtigkeit,
  - Gleiche Qualifikation wie Mitbewerbende ohne Migrationshintergrund (Abs. 1)
- Dokumentation (Abs. 2)



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



# Mitarbeitendenbefragung, Berichtspflicht und Teilhabemonitoring

- Mitarbeitendenbefragung zur Situation von Beschäftigten mit Migrationsgeschichte (mindestens alle 5 Jahre, anonym), auf Basis der Befragung Maßnahmen ergriffen (§ 20)
- Berichtspflicht öffentlicher Stellen an Beauftragte über Umsetzung der Maßnahmen zur migrationsgesellschaftlichen Ausrichtung und Förderung der Beschäftigung (§ 21 Abs. 1)



Die Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration

BERLIN



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

PartMigG@IntMig.berlin.de

